

A/SN-378/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 50165

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24-GE/19-94
Datum: 25. MRZ. 1994
Verteilt 28. April 1994

St. J. ...

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	DW	2593	<i>Datum</i>
-	VP-6311	Mag Ruziczka	FAX		19.04.94

Betreff:
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

Mag Heinz Vogler



iA

DI Bernhard Engleder

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 14
1015 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	<i>2593</i>	<i>Datum</i>
9.000 205/2-V/12/94/5	VP/6311	Mag Ru	FAX	2627	12.04.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-
gesetz 1994 - KHVG 1994)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung:

Zu § 2 Abs 3:

Grundsätzlich sollte es die Intention dieses Gesetzesentwurfes sein, wegen der sehr umfangreichen Deregulierung des Versicherungsmarktes, Mindeststandards für Versicherungsverträge festzulegen. Auch in den allgemeinen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß der Entfall der Genehmigung der Versicherungsbedingungen zum Ausgleich eine genauere gesetzliche Umschreibung des Versicherungsinhalts erforderlich gemacht hat.

Gemäß vorliegendem Abs 3 können nunmehr an sich unzulässige Einschränkungen des Versicherungsschutzes rechtswirksam vereinbart werden, wenn der Versicherungsschutz über den vorgesehenen Umfang des KHVG hinausgeht.

Nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wäre es hier unbedingt notwendig, vorzuschreiben, daß der Versicherungsnehmer schon vor Abschluß des Versicherungsvertrages auf solche Einschränkungen hingewiesen werden muß und daß diese ihm klar aus dem Vertrag ersichtlich gemacht werden müssen. Ein Ansatz dazu findet sich in § 18 Abs 4, wonach Abweichungen von Musterbedingungen zu kennzeichnen sind.

Zu § 4 Abs 1 Z 4:

Die Versicherungsausschlüsse werden gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage um "Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu anderen Zwecken als der Fortbewegung" erweitert. Durch § 4 Abs 1 Z 4 würden beispielsweise folgende Schäden ausgeschlossen: Der Anhänger eines Kraftfahrzeuges wird aus der Betriebseinheit mit der Zugmaschine gelöst und vorübergehend am Straßenrand abgestellt, wo er Ursache eines Unfalles wird; ein nicht betriebsfähiges Kraftfahrzeug wird von einem anderen Kraftfahrzeug abgeschleppt und in diesem Rahmen nach der bisherigen Regelung "verwendet".

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer ist die gegenständliche Formulierung zu weitreichend gefaßt. Es wird angeregt, beabsichtigte Risikoausschlüsse aus Gründen der Rechtssicherheit konkret im Gesetzestext zu umschreiben. Laut einem Vorentwurf zum vorliegenden KHVG waren unter Z 4 nur jene Fälle subsumiert, in denen das Fahrzeug "als ortsgebundene Kraftquelle" verwendet wird. In diesem Sinne sollte Z 4 präzisiert werden.

Zu § 5:

Nach Auffassung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sollte § 6 Abs 5 AKHB, wonach die kraftfahrrechtliche Berechtigung zum Lenken eines Fahrzeuges mit einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Bundesgebiet unter Berücksichtigung des § 64 KFG gleichgestellt wird, in § 5 KHVG übernommen werden. Sollte eine diesbezügliche Klarstellung der Problematik im KFG erfolgen, könnte durch eine Artikelbestimmung die gegenständliche Regelung im KHVG wieder gestrichen werden.

Zu § 5 Abs 1:

Die Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles wurden in verschärfter Form aus § 6 Abs 1 und 2 AKHB 1988 übernommen. Bisher war zB die Einhaltung von Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges nur relevant, soweit dies Auswirkungen auf die

tarifmäßig berechnete Prämie hatte (bisher § 6 Abs 1 Z 2 AKHB). Gleiches galt auch für § 6 Abs 1 Z 1 AKHB.

In § 6 Abs 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind Obliegenheitsverletzungen geregelt mit unterschiedlichen Folgen für die Leistungsfreiheit. Durch die Neuregelung im KHVG werden die Obliegenheiten nach § 6 Abs 1 und § 6 Abs 2 VersVG vermengt, was bisher nicht der Fall war. Dies erscheint jedoch gerade im Hinblick auf die unterschiedliche Sanktion der beiden Absätze des § 6 VersVG problematisch.

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher, daß zunächst die Formulierungen des § 6 Abs 1 Z 1 AKHB und des § 6 Abs 1 Z 2 AKHB in § 5 Abs 1 Z 1 und Z 2 unverändert übernommen werden. Weiters wird vorgeschlagen, die Beibehaltung des vorgeschlagenen § 5 Abs 1 Z 1 zu überprüfen: Um Unklarheiten für den Versicherungsnehmer auszuschließen bzw für Personen, die das Fahrzeug nur vorübergehend lenken, sollten nach Ansicht der Bundesarbeitskammer hinsichtlich der Höchstanzahl der beförderten Personen keine von den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abweichenden Vereinbarungen zulässig sein.

Zu § 5 Abs 6:

Aus Gründen des Konsumentenschutzes begrüßt die Bundesarbeitskammer die Bestimmungen des ersten Satzes, wonach andere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, als sie in § 5 aufgezählt werden, nicht vereinbart werden dürfen.

Die Anwendbarkeit des § 2 Abs 3 (dh: wenn der Versicherungsschutz über den vorgeschriebenen Umfang des KHVG hinausgeht, können auch andere Obliegenheitsverletzungen vertraglich normiert werden) wird jedoch abgelehnt. Dies könnte dazu führen, daß in Verträgen konsumentenpolitisch unerwünschte Obliegenheiten "erfunden" werden, die den Versicherungsnehmer über Mindeststandards von Vertragsinhalten in die Irre führen. Hier sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, daß § 2 Abs 3 nicht angewendet wird.

Zu § 6

In dieser Regelung über die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers erscheint die Aufnahme einer Ergänzung in die Richtung unbedingt erforderlich, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles die Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer "längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis" besteht. Dadurch könnte insbesondere die Rechtsunsicherheit bezüglich Z 2

(Anzeigepflicht der Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten) und Z 3 (Anzeigepflicht der Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens) beseitigt werden.

Zu § 7:

Die Überschrift zu diesem Abschnitt lautet "Obliegenheiten und Gefahrenerhöhung". Während die Obliegenheiten in den §§ 5 und 6 taxativ festgelegt werden, findet sich keine Definition bzw. Aufzählung von gefahrenerhöhenden Umständen.

Nach Meinung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sollte die "Gefahrenerhöhung" analog zu § 7 AKHB hier definiert werden, um dem Versicherungsnehmer auch in bezug auf die gefahrenerhöhenden Umstände klare Vorstellungen zu vermitteln.

Zu § 7 Abs 2 Z 2:

Bezüglich des Anerkenntnisses gilt es klarzustellen, daß davon nicht das deklarative Tatsachengeständnis erfaßt ist; gleichfalls sollte ausgeschlossen werden, daß bei einer nur teilweisen Anerkennung eines Entschädigungsanspruches durch den Versicherungsnehmer eine vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers eintreten darf. Nach § 154 VersVG ist ein Anerkenntnis bzw. die Befriedigung immerhin dann möglich, wenn "nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte."

Diese Einschränkung des Anerkenntnisverbotes sollte nicht bloß stillschweigend mitgemeint, sondern ausdrücklich geregelt sein. Es müßte sich in dieser Bestimmung zumindest ein Hinweis auf § 154 VersVG finden.

Zu § 7 Abs 2 Z 3:

Die Bundesarbeitskammer vertritt die Meinung, das es klar sein sollte, daß der Versicherungsnehmer einen Anwalt seiner Wahl beauftragen kann. Der Versicherer ist dadurch ausreichend geschützt, daß zB Vergleiche seiner Zustimmung bedürfen. Es soll auch verstärkt an eine Verpflichtung des Versicherers gegenüber seinem Versicherungsnehmer gedacht werden, der ja in Abhängigkeit von der Entscheidung des Versicherers zumindest die Malus-Einstufung in Kauf nehmen muß. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer gibt es immer wieder Beschwerden mit dem Inhalt, daß Versicherer einfach ohne Rückfragen und ausreichende Sachverhaltserhebung den Schaden liquidieren und den Versicherungsnehmer in den Malus setzen, obwohl diesen -

jedenfalls nach eigener Einschätzung - am Vorfall kein Verschulden trifft. In vielen Fällen erfährt der Versicherungsnehmer davon erst durch die Malus-Rückstufung. Richtig und auch zweckmäßig ist, daß der Versicherer die Vollmacht besitzt, bis zu einem gewissen Grad Entscheidungen zu treffen. Im Innenverhältnis sollte er doch auch verpflichtet sein, die Interessen seines Versicherungsnehmers zu wahren, der möglicherweise an einer raschen Schadensauszahlung zur Vermeidung eines Prozeßkostenaufwandes nicht interessiert ist. Sofern der Versicherer dennoch "über den Kopf des Versicherungsnehmers hinweg" eine Schadensliquidierung vornimmt, die nach der Sachlage nicht zwingend geboten erscheint, sollte dies nur gegen Malus-Verzicht durch den Versicherer möglich sein. Daß der Versicherungsnehmer die Prozeßführung (vorbehaltlos) dem Versicherer überläßt und sich dieser gegenüber dem Versicherungsnehmer auch nicht im Innenverhältnis zu rechtfertigen braucht, wodurch die "mißbräuchliche" Vollmachtausübung auch nicht verhindert wird, entspricht nicht den konsumentenpolitischen Zielsetzungen.

Zu § 9:

Aus Gründen des Konsumentenschutzes sollte eine Klarstellung dahingehend getroffen werden, daß abgesehen von der gesetzlichen Deckungssumme auch vereinbarte Versicherungssummen grundsätzlich als Pauschalversicherungssummen zu verstehen sind. Abweichungen davon sollten der Kennzeichnungspflicht, wie sie nach § 18 Abs 4 vorgesehen ist, unterliegen.

Zu § 15:

Grundsätzlich sollte nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte das Kündigungsrecht gemäß Abs 3 dem Versicherungsnehmer nicht nur bei einer Prämienhöhung sondern bei jeder Prämienänderung eingeräumt werden. Es kann durchaus der Fall eintreten, daß sich bei gleicher Prämienhöhe der Deckungsumfang verringert oder daß dieser "Ausgleich" durch die Verschlechterung der Versicherungsbedingungen erzielt wird.

Weiters sollte in diese Bestimmung eingefügt werden, daß dann, wenn sich aus einer Änderung des zweiten Abschnittes des KHVG 1994 eine Verringerung des Risikos ergibt, die Prämienminderung an den Konsumenten weitergegeben werden muß. Die derzeitige Kann-Bestimmung auch für die Reduktion der Gefahr erscheint nicht ausreichend. Zu Abs 3 wird angemerkt, daß dann, wenn die Prämie aufgrund des § 15 Abs 1 erhöht wird, der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit der Vorschreibung der Prämiennachzahlung den Grund für die Prämienhöhung mitzuteilen hat, worauf der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Prämienhöhung Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung

kündigen kann. Jedenfalls erscheint es erforderlich, Anpassungen in bezug auf § 39 VersVG vorzunehmen:

§ 39 VersVG sieht vor, daß dann, wenn eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlt wird, der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen hat und dabei anzugeben ist, daß nach Ablauf der Frist kein Versicherungsschutz mehr besteht. Es kann sich in Zusammenhang mit § 15 Abs 3 auf Grund der einmonatigen Frist die Situation ergeben, daß durch das Nichtleisten dieser Prämienzahlung noch vor Ablauf der Kündigungsfrist Verzug eintritt und damit der Versicherer von der Leistung frei ist.

Zu § 16:

Hier wird festgelegt, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Beendigung eines Versicherungsvertrages, "für den die Prämien nach dem Schadenverlauf .. bemessen wurde", eine Bescheinigung über den Schadenverlauf auszustellen hat.

Durch die bisherigen Bestimmungen zum "Bonus-Malus-System" war genau determiniert, für welche Fahrzeugkategorien eine Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf vorgesehen ist bzw für welche nicht. Trotz grundsätzlicher Möglichkeit für die Versicherungsunternehmen, an der bisherigen Prämienbemessung festzuhalten, wird es zukünftig erlaubt sein, auch andere Tarifstrukturen zu entwickeln. Es könnte durchaus der Fall eintreten, daß künftig ein Versicherungsunternehmen die Prämienbemessung nach Schadenverlauf auch für Motorräder anbietet. Hier kann sich nun der Versicherungsnehmer nach dem vorliegenden Entwurf keine Bestätigung vom früheren Versicherer über zurückgelegte Versicherungsjahre einholen, die ihm in einem neuen Bonus-Malus-System für Motorräder angerechnet werden könnten.

Die Bundesarbeitskammer regt aus diesen Überlegungen an, § 16 um einen zweiten Absatz zu ergänzen, wonach dem Versicherungsnehmer auch bei Beendigung eines Versicherungsvertrages, für den die Prämie nicht nach dem Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses bemessen wurde, auf Verlangen jedenfalls eine Bescheinigung mit den im Abs 1 aufgezählten Inhalten auszustellen ist.

In einem Vorentwurf zum gegenständlichen KHVG-Entwurf war in der Bestimmung über die Bescheinigung des Schadensverlaufes konkret aufgezählt, welche Angaben diese Bescheinigung zumindest enthalten muß. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte fordert in diesem Sinne, daß in dieser Regelung die Mindestinhalte wie die Anzahl der während der Vertragslaufzeit

gemeldeten Versicherungsfälle, die Anzahl und Höhe der Schadenzahlungen, die Anzahl der Fälle, in denen Rückstellungen gebildet wurden, sowie die Höhe der rückgestellten Beträge aufgenommen werden.

Zu § 17:

Zu Abs 2 wird angemerkt, daß den Versicherungsanstalten, die den Bestand an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu Zwecken der Sanierung übernehmen, aufgetragen werden sollte, Abweichungen vom bisherigen Versicherungsumfang vollständig aufzulisten. Es ist auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - besonders bei Risiken, die über den vorgeschriebenen Umfang hinausgehen - dem Versicherungsnehmer kaum zuzumuten, aus den vielseitigen Bedingungswerken die Unterschiede im Umfang des Versicherungsschutzes herauszufiltern.

Die Frist, wonach spätestens ein Monat vor Ende der Versicherungsperiode die Prämienänderung und die Änderung der Versicherungsbedingungen mitzuteilen ist, wird in einer Reihe von Fällen zu Unsicherheiten führen. Unklar ist vor allem, ob in diesen Fällen die einmonatige Kündigungsfrist durch den Versicherungsnehmer eingehalten werden muß. Eine diesbezügliche Präzisierung wäre unbedingt zumindest in den Erläuterungen erforderlich.

Zu § 18 Abs 3.

In Abs 3 wird verlangt, daß auf den dem Versicherungsnehmer ausgefolgten Versicherungsbedingungen anzugeben ist, wann die Versicherungsbedingungen der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind. Hier erscheint es sinnvoll, neben dem Zeitpunkt, wann die Versicherungsbedingungen der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt wurde, auch jenen Zeitpunkt anzugeben, ab dem die Versicherungsbedingungen Geltung erlangen. Weiters sollte jedenfalls die Klarstellung getroffen werden, daß die Versicherungsbedingungen "vor Vertragsabschluß" ausgefolgt werden müssen.

Zu § 18 Abs 4

Die Intentionen dieser Bestimmung, wonach für Abweichungen von Musterbedingungen eine Kennzeichnungs- und Gegenüberstellungspflicht normiert wird, werden seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Aus dem Entwurf geht jedoch in keiner Weise hervor, was unter diesen "Musterbedingungen" zu verstehen ist. Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer

müßten Musterbedingungen genauer definiert und darüber hinaus festgesetzt werden, wer für die Erlassung dieser Musterbedingungen zuständig ist.'

Zu § 19

Im § 19 wird festgehalten, daß die Versicherungsunternehmen die Versicherungsbedingungen und die vollständigen Tarife "an allen Geschäftsstellen für jedermann zur Einsichtnahme aufzulegen" haben.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurden in Anpassung an das EG-Recht umfangreiche Deregulierungsmaßnahmen gesetzt; insbesondere ist es nicht mehr zulässig, die Verwendung von Versicherungsbedingungen und -tarife an die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu binden. Dadurch wird es für Versicherungsnehmer in Zukunft nahezu unmöglich, sich einen Überblick über Tarife und Leistungen zu verschaffen und sinnvolle Vergleiche anzustellen. Die derzeit schon durch Rabattierungen durchlöchernde Markttransparenz für den einzelnen wird kaum mehr bzw nur über einen unzumutbaren Aufwand gewährleistet werden können.

Um für den einzelnen Versicherungsnehmer zumindest die Möglichkeit eines Preis-Leistungsvergleichs aufrechtzuerhalten, fordert die Bundesarbeitskammer eindringlich, daß der bestehende § 13 KHVG, der auch in der KHVG-Novelle 1992 beibehalten wurde, in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen wird. Danach sollen die Versicherungsunternehmen auch in Zukunft die neuen Unternehmenstarife und -bedingungen und deren Abänderungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen haben.

Zu § 21 Abs 2

Nach dieser Bestimmung über den Spalttarif können körperbehinderte Lenker von Ausgleichskraftfahrzeugen nur den Ersatz von Taxikosten, nicht jedoch den Ersatz von Mietwagenkosten geltend machen. Diese Einschränkung der hier übernommenen Verordnung über den Prämiennachlaß bei Anspruchsverzicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist nicht mehr zeitgemäß, da bei Leihwagenfirmen bereits Ausgleichsfahrzeuge angemietet werden können. Es sollte daher eine Erweiterung um den Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges durch körperbehinderte Lenker in diese Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 25 Abs 2

Hinsichtlich der Regelung über "außergewöhnliche Risiken" wonach Fahrzeugbesitzer, die von drei Versicherungsunternehmen abgelehnt wurden, einem anderen Versicherer zuzuweisen sind, wurden grundsätzlich die bestehenden Bestimmungen der §§ 26 und 27 KHVG übernommen. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer fehlen jedoch für diese Zuweisung an einen weiteren Versicherer objektive Kriterien, wie sie in der bestehenden Bestimmung des § 26 Abs 3 KHVG enthalten sind (Die Versicherungsunternehmen sind in alphabetischer Reihenfolge zuzuweisen.).

Um zu vermeiden, daß Versicherungsnehmer immer dem gleichen Versicherungsunternehmen zugewiesen werden, bzw immer jenem Versicherungsunternehmen zugewiesen werden, daß die ungünstigsten Bedingungen vorsieht, sollte die bisherige Bestimmung beibehalten werden. Darüber hinaus wäre auch vorstellbar, daß die angesprochenen objektiven Zuweisungskriterien zumindest in den Musterbedingungen definiert werden.

Zu § 26

Hier kommt lediglich zum Ausdruck, daß der geschädigte Dritte seine Schadenersatzansprüche "im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages" auch gegen den Versicherer geltend machen kann. Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollte in diese Bestimmung eine Informationspflicht des Versicherers an den geschädigten Dritten über den "Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages" aufgenommen werden. Danach sollte zumindest der Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes sowie die Deckungssumme des Versicherungsvertrages dem geschädigten Dritten bekanntgegeben werden müssen.

Zu § 29 Abs 1

Nach dieser Vorschrift muß der geschädigte Dritte, will er einen Schadenersatzanspruch geltend machen, dem Versicherer das Schadensereignis binnen vier Wochen von jenem Zeitpunkt an schriftlich anzeigen, zu dem er von der Person des Versicherers Kenntnis erhalten hat "oder erhalten hätte müssen".

Es scheint für den geschädigten Dritten eine unbillige Härte zu sein, daß er auch nur Kenntnis "erhalten hätte müssen". Zum Schutz des geschädigten Dritten spricht sich die Bundesarbeitskammer für die Streichung der gegenständlichen Formulierung aus; die Mitteilungspflicht des

geschädigten Dritten sollte allein auf die tatsächliche Kenntnisnahme abstellen und nicht auch auf die potentielle Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Zu § 30

Hier werden in einem eigenen Abschnitt Bestimmungen über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen im Dienstleistungsverkehr getroffen. Weder in diesen Bestimmungen noch in den erläuternden Bemerkungen finden sich Anhaltspunkte, ob für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen dieselben Erfordernisse erforderlich sind wie bei anderen Vertragsversicherungen. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur unter den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes betrieben werden darf.

Zu § 32

In der Vorschrift über die Zusammensetzung des Ausschusses für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sollte der Begriff "Österreichischer Arbeiterkammertag" durch "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" ersetzt werden.

Zu § 38 Abs 2

Analog zur Stellungnahme zu den §§ 15 und 17 sollten auch diese Bestimmungen geändert werden.

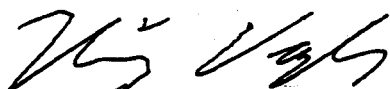
Über die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen sollten nach Auffassung der Bundesarbeitskammer folgende Regelungen in das KHVG aufgenommen werden:

1. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde die Möglichkeit des Ruhens des Vertrages im Sinne des § 11 AKHB 1988 nicht übernommen. Auch diese Maßnahme stellt für den Konsumenten eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Situation dar. Es ist nicht auszuschließen, daß sich für Versicherungsnehmer durch für auf diese Fälle abgestimmte Versicherungsbedingungen oder Tarife keine andere Alternative ergibt, als die Prämien für ein ganzes Jahr zu bezahlen, obwohl das Fahrzeug zumindest sechs Monate nicht genutzt wird.
2. Weiters fordert die Bundesarbeitskammer die Beibehaltung der Bestimmung des § 21 KHVG 1987, die die Versicherungsunternehmen zu einer gesonderten Erfolgsrechnung verpflichtet hat. Es besteht zwar noch die Möglichkeit für die Versicherungsaufsichtsbehörde im Sinne des § 85

Abs 1 und 2 Z 3 VAG eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen; allerdings handelt es sich hier um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Da die EG-Richtlinien die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung nicht untersagen, schlägt die Bundesarbeitskammer vor, die Verpflichtung zur Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung im Sinne des § 21 KHVG 1987 in das KHVG 1994 zu übernehmen.

3. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist abschließend (im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu § 7 Abs 2 Z 3) noch ein weiteres Problem in den Vordergrund zu stellen. Die Beschwerden beschäftigen sich häufig damit, daß von den Versicherern nach Schadensmeldung immer sofort eine Rücklage gebildet wird, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, egal ob nach den konkreten Umständen mit einer Geltendmachung von Ansprüchen ernsthafterweise überhaupt zu rechnen ist. Dies führt dazu, daß Versicherungsnehmer, die Bagatellschäden, an denen sie überdies unschuldig sind, lediglich der Form halber gemeldet haben, dennoch in den Malus geraten, da nach Auffassung der Versicherungen innerhalb der Verjährungsfrist immerhin noch theoretisch ein Anspruch geltend gemacht werden könnte. Die Möglichkeit zu einer automatischen Rücklagenbildung samt Prämienrückstufung sollte daher entfallen, bzw sollte dies erst dann möglich sein, wenn vom Unfallsgegner tatsächlich Ersatzansprüche an den Haftpflichtversicherer herangetragen werden.

Der Präsident:

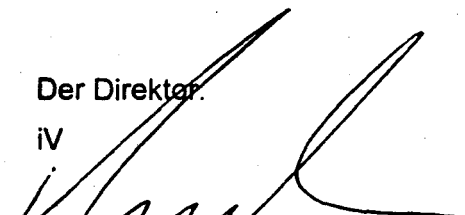


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm